

## **Kollektivvertrag der Diözese Linz**

### **Information des Zentralbetriebsrates über Änderungen ab 1.1.2021**

Neben der jährlichen Gehaltserhöhung wurden auch Anpassungen im Rahmenrecht vorgenommen. Nachfolgend finden sich die wesentlichsten Änderungen:

#### **§ 23a Dienstfreistellungen aus sonstigen Anlässen (Sonderurlaub)**

(Abs 2) Der erstmalige Schuleintrittstag (Anlasstag) jedes eigenen Kindes, Pflege- oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Stiefkindes ist dienstfrei, sofern dieser Anlasstag in die fiktive Normalarbeitszeit fällt.

(Abs 4) Dienstnehmer\*innen, die als freiwilliges Mitglied einer Katastrophenhilfsorganisation, eines Rettungsdienstes oder einer freiwilligen Feuerwehr im Einsatz im Rahmen eines Großschadensereignisses nach § 3 Z 2 lit b des Katastrophenfondsgesetzes oder als Mitglied eines Bergrettungsdienstes an der Dienstleistung verhindert sind, haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung (bezahlte Freistellung) gemäß § 8 Abs 3a AngG.

#### **§ 24 Unbezahlter Urlaub**

(Abs 7) Unbezahlter Urlaub bis zu einem Monat wird für dienstzeitabhängige Ansprüche angerechnet.

#### **§ 25a Familien- und Kinderzeiten**

Analog zur Sonderkarenz im 3. Lebensjahr des Kindes (§ 24 Abs 2 KVdDL) können Eltern, die nicht im selben Haushalt leben, Karenz nach MSchG/VKG in Anspruch nehmen; das gilt auch für Väter im sog. Papamonat (§ 1a VKG)

D.h. Der Anspruch auf Karenz nach MSchG/VKG für Eltern, die nicht im selben Haushalt leben, war für das 3. Sonderkarenzjahr im KV bereits vereinbart und wurde nun auch auf die ersten beiden Karenzjahre ausgeweitet.

Im § 25a sind alle Regelungen des KVs, die Eltern lt. MSchG/VKG betreffen könnten, zusammengefasst.

#### **§ 25b Freistellung und Arbeitszeitreduktion zur Betreuung und Begleitung kranker naher Angehöriger**

Wurde auf alle Formen der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten für Pflege und Betreuung ausgeweitet (davor waren im KVdDL nur Pflegekarenz und -teilzeit angeführt)

Das sind: Herabsetzung der Normalarbeitszeit für Betreuungspflichten, Sterbebegleitung, Begleitung von schwersterkrankten Kindern, Pflegekarenz, Pfltegeteilzeit

Angleichung des Kündigungsschutzes an § 25 KVdDL Bildungskarenz/Bildungsteilzeit: Eine Kündigung kann erst nach Beendigung der vereinbarten Maßnahme erfolgen.

Bei Sterbebegleitung und Begleitung von schwersterkrankten Kindern kann eine Kündigung erst nach Ablauf von vier Wochen, nach dem Ende der Maßnahme, ausgesprochen werden. (§ 15a AVRAG)

#### **§ 31 Vordienstzeiten**

(Abs 2 und 5) (Fußnoten 39, 40, 41)

Anrechnung von Studienzeiten: Nachgewiesene Studienabschlüsse (*max. 2 Jahre*) werden auch während des aufrechten Dienstverhältnisses (nachträglich, aber nicht rückwirkend) für Vordienstzeiten angerechnet. Sich überschneidende Zeiten werden nur einmal angerechnet. Bachelor mit Masterstudium ist Diplomstudium gleichgestellt.

Berufszeiten: Alle sozialversicherungspflichtigen Zeiten – auch selbständige und geringfügige werden angerechnet. Nachweis über die Berufszeiten als Vordienstzeiten ist der ÖGK-Versicherungsdatenauszug. Diesen legt die/der Dienstnehmer\*in bis zum Ende des Dienstantrittsmonats vor.

#### **Dienstzeitabhängige Ansprüche**

Karenz-, Bildungs- und Betreuungszeiten während eines aufrechten Dienstverhältnisses werden zur Gänze auf dienstzeitabhängige Ansprüche angerechnet. Gleiches gilt für Militär-, Wehr- und Zivildienst.

(Das gilt für **§ 32 Vorrückungen, § 32a Urlaubsstichtag, Stichtag für Kündigungsfrist und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, § 34 Treueprämie, § 35 Abfertigung**)

### **§ 34 Treueprämie**

(Abs 3) Berechnung Treueprämie nach KV/DBO/DBB: Stichtagsregelung ersetzt Durchrechnung von 20 Jahren/10 Jahren/5 Jahren, begünstigt (familienbedingte) Teilzeit-Mitarbeiter\*innen, reduziert den Berechnungsaufwand und ist für alle nachvollziehbar.

D.h.: Ist zum Zeitpunkt der Auszahlung der Treueprämie die Anstellung befristet erhöht oder gesenkt worden, wird das letzte Anstellungsausmaß vor der befristeten Änderung als Berechnungsbasis herangezogen.

### **Anhang 1 - Erläuterungen zum Familienzuschuss:**

Der Einkommensnachweis ist in Form des Einkommensteuerbescheides zu erbringen (des letzten oder vorletzten Jahres). Dieser ermöglicht nun, von einer einheitlichen Einkommenshöhe auszugehen.

Berechnungsbasis sind die „Steuerpflichtigen Bezüge“ (245) im Einkommensteuerbescheid.

Ein wichtiger Hinweis: Das System der Berechnung bleibt so wie bisher. Die Gewichtungsfaktoren im KV § 22 Abs 1 und 3 wurden angepasst.

Nähere Infos dazu werden vom Diözesanen Personalservice ausgesendet.

### **Anhang 2 – Durchführungsbestimmungen zum Sabbatical:**

Über den Ausgleich eines Zeitguthabens oder Zeitdefizits und den Verbrauch von Urlaub ist vorab eine Vereinbarung zu treffen. Der Urlaub, der aliquot in der Freizeitphase entsteht, gilt als in der Freizeitphase verbraucht.

### **Anhang 3 – Musterdienstvertrag – wesentliche Änderungen:**

Der Musterdienstvertrag ist (wieder) ein verbindliches Muster für alle KV-Dienstverhältnisse, auch Pfarren.

DN-Kündigungsfrist: Für Führungskräfte ab G8 gilt für beide Seiten die für DG gemäß § 20 Abs 2 iVm Abs 4 Satz 2 AngG geltende Frist. Diese ist für den/die Dienstnehmer\*in längstens drei Monate.

Für alle anderen Dienstnehmer\*innen gilt die DN-Kündigungsfrist von einem Monat.

Dienstort: Genaue Bezeichnung und Anschrift werden angeführt

**Anhang 4 – Rahmenvereinbarung Arbeitszeit:** Ruhepausen und Arztzeiten wurden gemäß Diözesaner Betriebsvereinbarung Arbeitszeit eingefügt.

### [Kollektivvertrag 2021 im DiAlog ...](#)

Bei Fragen stehen die Betriebsrät\*innen gerne zur Verfügung.